



Kurzzeitmietvertrag

Dokumenten-Version: V02/2019-05-23

Mietvertrag-Nr.

zwischen dem

TSV Großeibstadt e.V.,

Kleinbardorfer Straße 1, 97633 Großeibstadt, vertreten durch

Vermieter:

und

Mieter:

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand und Mietpreise ab 01.07.2017:

Vermietet werden folgende Räume des Sportheimes, bzw. Güter des TSV Großeibstadt (bitte ankreuzen)

Das gesamte Sportheim inklusive Getränke:

Grundsätzlich gilt eine jahreszeitliche Staffelung.

a) In den Monaten **April – September** mit einer Nettogrundmiete von **60€/Tag**

b) In den Monaten **Oktober – März** mit einer Nettogrundmiete von **75€/Tag**

Die Endmiete wird letztendlich nach Aufwand festgesetzt.

Alle Getränke, die der TSV von der Brauerei bezieht, müssen vom Vertragspartner abgenommen werden! Ausgenommen davon sind nur Wein, Spirituosen, sowie Orangensaft.

Bei einer Zuwiderhandlung behält sich die Vorstandschaft vor, ein Kostennutzungsentgelt von 100€ einzufordern.

Die Getränke werden zunächst zum normal üblichen Verkaufspreis berechnet (aktuelle Preisliste siehe Anhang); auf die sich ergebende Summe wird ein Rabatt von 20% gewährt.

In dieser Miete ist die Toiletten-Nutzung, die Nutzung des Kuchenkühlschranks und die Nutzung der Industriekaffeemaschine inklusive.

Das gesamte Sportheim exklusive Getränke:

Grundsätzlich gilt eine jahreszeitliche Staffelung.

a) In den Monaten **April – September** mit einer Nettogrundmiete von **60€/Tag**

b) In den Monaten **Oktober – März** mit einer Nettogrundmiete von **75€/Tag**

Die Endmiete wird letztendlich nach Aufwand festgesetzt.

Alle Getränke, die der TSV von der Brauerei bezieht, können vom Mieter selbst mitgenommen werden, es wird hier jedoch **zusätzlich** ein **Kostennutzungsentgelt** von **100€** berechnet.

In dieser Miete ist die Toiletten-Nutzung, die Nutzung des Kuchenkühlschranks und die Nutzung der Industriekaffeemaschine inklusive.



- Die Toiletten-Anlage** mit einer Nettogrundmiete von **20€ /Tag**
- Duschennutzung** mit einer Nettogrundmiete von **1€/Person**
- Kühlbox** mit einer Nettogrundmiete von **15€/Tag**
- Die Bratwurstbude** mit einer Nettogrundmiete von **50€/Tag** (Die Bratwurstbude wird nur innerhalb Großeiabstadts vermietet und muss im gereinigten Zustand zurückgegeben werden.)
- Biertischgarnitur** für Nichtmitglieder mit einer Nettogrundmiete von **2€/Tag**
- Das Vorzelt** mit einer Nettogrundmiete von **25€/Tag** (zum Auf-, bzw. Abbau sind drei Helfer vom Mieter zu stellen)
- Der Kuchen-Kühlschrank** mit einer Nettogrundmiete von **10€/Tag**

§2 Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt am um Uhr
und endet am um Uhr

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA – Gebühren pünktlich zu entrichten. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Mietzinses.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 4 Zustand der Räume

1. Die Räume werden in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei Übergabe beim Vermieter geltend macht.
2. Während der Vermietung eingetretene Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

§ 5 Hausordnung

Mieter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten und die Anweisungen des Vermieters zu beachten.



§ 6 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn den Vermieter geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dem geltend gemachten Anspruch einschl. der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
3. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
4. Für sämtliche von dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung oder Haftung.
5. Bei unvorhergesehenen Störungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Der Mieter zahlt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100 €.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mietsache dem Vermieter in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsbeginn befand, zu übergeben. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu reinigen. Dekorationen o.ä., mit denen der Mieter die Räume versehen hat, sind zu entfernen. Wird die Reinigung vom Mieter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann der Vermieter die Reinigung selbst durchführen und den für die Reinigung erforderlichen Aufwand, mindestens aber eine Reinigungs-Pauschale von 30€ für Vereinsmitglieder oder eine Reinigungs-Pauschale von 60€ für Nicht-Vereinsmitglieder, vom Mieter ersetzt verlangen.

§ 9 Schriftform

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

Großeibstadt, den

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters